



ASSOCIATION SUISSE DE DROIT DU SPORT

Der Sportrechtnewsletter der ASDS - Aktuelles aus der sportrechtlichen Welt

Wir begrüssen Sie herzlich zum 3. Sportrechtnewsletter vom 7. Oktober 2008.

ASDS-News

- **Sportrechtstage 2008 in Magglingen**

Das definitive Programm der Sportrechtstage in Magglingen wurde verabschiedet. Nebst den Olympischen Spielen in Peking bildet die EURO 2008 einen weiteren Schwerpunkt des Anlasses. Die Anmeldefrist ist neu auf den 25. Oktober terminiert worden.

http://asds.unibas.ch/fileadmin/user_upload/Sportrechtstage_Magglingen_08.pdf

Sportrechtliche Themen

- **Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Olympischen Spiele in Peking**

Im Rahmen der Olympischen Spiele in Peking wurden dem TAS rund 12 Streitigkeiten zur Beurteilung unterbreitet, wobei der grösste Teil in den Zuständigkeitsbereich der ad-hoc Kommission fiel.

Bei rund zwei Drittel der Streitigkeiten ging es um die Frage der Teilnahmeberechtigung von Sportlern bzw. Mannschaften an den Spielen. Dabei steht vor allem der Entscheid im Fall des Deutschen Tennisspielers Rainer Schüttler im Vordergrund, der für die nationalen Verbände betreffend deren Selektionskriterien für die Teilnahme an Sportanlässen wohl gewichtige Auswirkungen haben wird.

Bei den restlichen Streitigkeiten wurde jeweils die Überprüfung von Wettkampfentscheidungen angebeht.

Auch der Unterhaltungswert kommt dabei nicht zu kurz: Neben kurzfristig ausgeliehenen Rennbooten und weggeworfenen Medaillen muss(te) sich das TAS u.a. auch mit einem kuriosen Dopingfall beschäftigen...

Die Rechtsprechung rund um die Olympischen Spiele in Peking ist denn auch ein ausführliches Thema an den Sportrechtstagen in Magglingen.

- **FC Porto definitiv für die Champions-League spielberechtigt - Würdigung des Art. 1.04 lit. d des Champions-League Reglements**

Das TAS hat die Entscheidung des Berufungskomitees der UEFA bestätigt, welches dem FC Porto in zweiter Instanz die Teilnahmeberechtigung am wichtigsten europäischen Clubwettbewerb zusprach, nachdem Porto wegen eines Bestechungsfalls aus dem Jahr 2004 ursprünglich ausgeschlossen wurde.

Das TAS folgte aber nicht dem vom FC Porto - der u.a. vom ASDS-Vorstandsmitglied Herrn Jorge Ibarrola vertreten wurde - geltend gemachten Verbot der Rückwirkung des im Zentrum stehenden Artikels 1.04 lit. d des Champions-League Reglements. Das Gericht war vielmehr nicht genügend davon überzeugt, dass der FC Porto tatsächlich in den Bestechungsskandal involviert war.

Der Umstand, dass sich der Verein gegen den Punkteabzug nicht zur Wehr setzte, reichte dem TAS u.a. nicht als „Schuldeingeständnis“ aus. Der FC Porto wäre mit oder ohne Punkteabzug Meister geworden, da er genügend Vorsprung zum Zweitplatzierten hatte. Es bestand somit kein eigentlicher Grund, gegen diesen Punkteabzug ein Rechtsmittel einzulegen.

Das TAS hielt darüber hinaus auch fest, dass weder die UEFA noch das TAS an ein Urteil eines nationalen Verbandes gebunden ist. Vielmehr müssen beide Organisationen eine autonome und unabhängige Entscheidung auf Grund der ihr bekannten bzw. der ihr unterbreiteten Sachlage treffen. Das TAS sah die ganzen Umstände der Bestechungsaffäre als zu undurchsichtig an, als das gestützt darauf der FC Porto mit der notwendigen Gewissheit in Anwendung von Art. 1.04 lit. d von der Champions-League ausgeschlossen werden könnte.

Im Weiteren setzte sich das TAS kritisch mit besagter Bestimmung Art. 1.04 lit. d auseinander und äusserte Zweifel über deren Angemessenheit. Entsprechend ihrem Wortlaut hätte die Bestimmung zur Folge, dass ein Klub, der zu irgendeinem Zeitpunkt an Machenschaften zu Spielmanipulationen beteiligt war, nie mehr an der Champions-League teilnehmen kann, was in unzulässiger Weise einen ewigen Ausschluss („lifelong“ boycott) zur Folge hätte. Auch lehnt es die von der UEFA geltend gemachte restriktive Auslegung der Bestimmung ab, die vorsieht, dass der Ausschluss auf diejenige Saison zu liegen kommt, in welcher eine zuständige Instanz ein entsprechendes Urteil gefällt hat. Das TAS sieht darin eine willkürliche Auslegung, da im Wortlaut der Bestimmung gerade keinen Hinweis auf eine solche Interpretation zu finden ist. Es sieht diese Interpretation auch als problematisch an, wenn eine manipulierende Handlung einige Jahre zurückliegt. Darüber hinaus kann diese Interpretation dann zu einer Ungleichbehandlung führen, wenn sich ein fehlbarer Club in der jeweiligen Saison aus sportlichen Gründen nicht für die Champions-League qualifiziert. In diesem Fall blieben Konsequenzen stets aus. (TAS 2008/A/1583 Benfica v/UEFA & FC Porto – TAS 2008/A/1584 Vitoria v/UEFA & FC Porto)

- **Entscheid des Deutschen Bundesgerichtshofes zum "Schwarzhandel" mit Bundesligakarten**

Der u.a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob der Hamburger Sportverein (HSV) verhindern kann, dass von ihm nicht autorisierte Händler Eintrittskarten für Heimspiele des HSV anbieten.

Der HSV vertreibt die Eintrittskarten in autorisierten Verkaufsstellen, nach telefonischer Bestellung und über das Internet. Gemäss Nummer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kartenverkauf sagt der Erwerber verbindlich zu, die Eintrittskarte(n) ausschliesslich für private Zwecke zu nutzen. Die Beklagten bieten gewerblich im Internet Karten für Fußballspiele – auch für Heimspiele des HSV – an, wobei die Preise regelmäßig erheblich über dem offiziellen Verkaufspreis liegen. Sie erwerben die Karten entweder direkt vom HSV, ohne sich als kommerzielle Anbieter zu erkennen zu geben, oder von Privatpersonen. Der HSV hat den Kartenhandel der Beklagten als wettbewerbswidrig beanstandet. Das Landgericht Hamburg hat der Unterlassungsklage des HSV stattgegeben. Das Oberlandesgericht Hamburg hat dieses Urteil bestätigt.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass der HSV den Beklagten den Handel mit den Eintrittskarten nur teilweise untersagen lassen kann. Er muss es nicht hinnehmen, dass die Beklagten von seiner Vertriebsorganisation Karten zum Zwecke des Weiterverkaufs beziehen. Er kann den Beklagten aber nicht den Handel mit Eintrittskarten verbieten, die sie von Privatpersonen erworben haben. Im autorisierten Vertrieb des HSV können die Beklagten die Karten nur kaufen, wenn sie über ihre Wiederverkaufsabsicht täuschen. Beim Erwerb der Karten von der Verkaufsorganisation

des HSV gelten für die Beklagten – unter den vorliegenden Umständen – dessen AGB. Der HSV hatte den Beklagten seine AGB im Zuge einer Abmahnung unter ausdrücklichem Hinweis darauf übersandt, dass eine Abgabe von Karten an Wiederverkäufer ausgeschlossen sei. Es steht dem HSV – so der BGH – frei, einen Kartenverkauf an gewerbliche Kartenhändler abzulehnen. Gegen die Wirksamkeit der entsprechenden Klausel in den AGB bestünden keine Bedenken. Bei dem – in der Absicht des Weiterverkaufs erfolgenden – Erwerb der Karten durch die Beklagten oder ihre Mitarbeiter handle es sich um einen unlauteren Schleichbezug, zu dessen Unterlassung die Beklagten wettbewerbsrechtlich verpflichtet seien.

Erwerben die Beklagten aber über Suchanzeigen in Sportzeitschriften Karten von Privatpersonen, täuschen sie indessen nicht über ihre Wiederverkaufsabsicht. Soweit private Verkäufer mit dem Verkauf von Eintrittskarten an die Beklagten gegen die gegenüber dem HSV eingegangene vertragliche Verpflichtung verstossen, ist das Verhalten der Beklagten – so der BGH – auch nicht unter dem Aspekt des Verleitens zum Vertragsbruch oder der Ausnutzung fremden Vertragsbruchs wettbewerbswidrig. Darin, dass die Beklagten in einer an die Allgemeinheit gerichteten Anzeige ihre Bereitschaft ausdrücken, Eintrittskarten von Privatpersonen zu erwerben, liege noch kein unlauteres Verleiten zum Vertragsbruch. Das Ausnutzen eines fremden Vertragsbruchs sei grundsätzlich nicht wettbewerbswidrig. Es sei nicht Aufgabe eines Dritten, für die Einhaltung vertraglicher Abreden zu sorgen, die der HSV mit den Käufern von Eintrittskarten schliesse. Dies gelte auch, wenn der HSV damit legitime Interessen der Stadionsicherheit und der Einhaltung eines sozial verträglichen Preisgefüges verfolge.

- **Sirius und DFL lösen Milliarden-Vereinbarung**

Nachdem das Bundeskartellamt das geplante TV-Modell der DFL mit Leo Kirch (Sirius) abgelehnt und eine Zusammenfassung (wie bisher in der ARD-Sportschau) samstags vor 20 Uhr in frei empfangbaren TV verlangt hat, haben die Parteien nun ihre Vereinbarung aufgelöst, da dem Deal quasi die Geschäftsgrundlage entzogen wurde. Sirius, das dem Pay-TV eigentlich mehr Exklusivität sichern wollte und Bilder im Free-TV erst zu einem späteren Zeitpunkt am Samstagabend ausstrahlen wollte, könnte die Garantiesumme nicht mehr refinanzieren. Die TV-Rechte werden neu ausgeschrieben. Ein Pay-TV-Sender wie Premiere wird durch die frühe Konkurrenz im freien Fernsehen nicht mehr soviel bieten können, wie bei dem Kirch-Modell erwartet. Welche Auswirkungen dieser Entscheid auf den Deutschen Fussball im Internationalen Vergleich haben wird, bleibt abzuwarten. Um das Geld auf anderem Weg einzubringen, wird über die Einführung des Ligapokals und/oder der Aufstockung der Bundesliga auf 20 Mannschaften sowie über eine mögliche Erhöhung der Ticketpreise für den Besuch der Spiele nachgedacht.

- **WADA modifiziert Dopingliste**

Die Liste der verbotenen Substanzen der WADA wird modifiziert. Am 01. Oktober 2008 veröffentlichte die Agentur eine aktuelle Liste der verbotenen Substanzen und Methoden. Gültig wird diese Übersicht, die in jedem Jahr aktualisiert wird, ab 01. Januar 2009. Auf der Grundlage der modifizierten Liste soll das Strafmaß für Athleten, bei denen verbotene Substanzen nachgewiesen werden, flexibler gehandhabt werden können. Laut der Agentur haben sich die WADA-Experten jetzt auf eine neue Klassifizierung von Dopingsubstanzen verständigt. Athleten, die beispielsweise leistungssteigernde Mittel nur versehentlich eingenommen haben, könnten danach nur mit einer Verwarnung davon kommen. Wem aber Vorsatz nachgewiesen werden kann, muss künftig mit Sperren bis zu vier Jahren rechnen.

- **Floyd Landis kämpft weiter**

Der ehemalige Phonak-Profi Floyd Landis setzt seinen juristischen Marathon fort. Er klagt nun an einem US-Bundesgericht, dass seine Dopingsperre aufgehoben wird, dies obwohl seine Sperre am 29. Januar 2009 abläuft. Landis will erreichen, dass seine vom TAS im Juni bestätigte Sperre aufgehoben wird und ihm die Verfahrenskosten von \$ 100'000 erlassen werden, da sich seiner Meinung nach die drei TAS-Richter in einem Interessenskonflikt befunden haben sollen. Ob die Klage des 32-Jährigen überhaupt rechtens ist, ist unklar. Das betroffene US-Gericht muss sich in einem ersten Schritt überhaupt für zuständig erklären.

- **BMW Oracle legt Berufung ein**

Auch BMW Oracle Racing hat im Hickhack um die 33. Austragung des America's Cup wie erwartet die letzte Karte gespielt. Die Amerikaner haben vor der Berufungskammer des New York State Court in Albany die notwendigen Dokumente für den Rekurs gegen das letzte Urteil eingereicht. BMW Oracle fordert, wieder als Challenger of Record eingesetzt zu werden. Bis zu einem letztinstanzlichen Urteil könnte erneut fast ein Jahr vergehen.

- **Doping im Fussball - Sperre für Ricardo Lucas („Dodo“)**

Das TAS hat den brasilianischen Stürmer Dodo wegen Dopings für zwei Jahre gesperrt, da er im Juni 2007 positiv auf das Amphetamin Fenproporex getestet worden war. Das höchste brasilianische Sportgericht hatte ihn zwar zwischenzeitlich entlastet, da es zur Überzeugung gelangt war, dass der Spieler die verbotene Substanz unabsichtlich durch vom Klub verabreichte, kontaminierte Nahrungsergänzungsmittel zu sich genommen hat. Gegen diese Entscheidung legte sowohl die FIFA als auch die WADA beim TAS Einspruch ein.

Der Spieler konnte die TAS-Richter in der Folge nicht davon überzeugen, dass die verbotene Substanz, dessen Nachweis unbestritten blieb, aufgrund aussergewöhnlichen (äusseren) Umständen, die ihm nicht zurechenbar sind („Exceptional Circumstances“) in seinen Körper gelangt ist. Er konnte somit den notwendigen Gegenbeweis, der ein Verstoss gegen die Dopingbestimmung hätte widerlegen können nicht erbringen. Er machte zwar geltend, dass der Befund auf verunreinigte Koffeinkapseln zurückzuführen ist, welche ihm vom Teamarzt verabreicht worden waren. Die Bestimmungen des FIFA-Dopingkontrollreglements (II. Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen, Ziff. 1 - 9) legen aber fest, dass auch dann einen Dopingverstoss vorliegt, wenn - wie vorliegend - das medizinische Personal dem Spieler eine unerlaubte Substanz verabreichte. Ein Dopingverstoss liegt ungeachtet eines Nachweises einer Schuld oder von Fahrlässigkeit vor.

(TAS 2007/A/1370 - TAS 2007/A/1376 FIFA & WADA v/STJDF & CBF & Ricardo Lucas)